

Inhaltsverzeichnis

Teil 2 - Leistungsbeschreibung

0	Vorbemerkung	3
1	Darstellung des Konzessionsgebers	3
2	Gegenstand der Ausschreibung/ Projektbeschreibung.....	4
2.1	Geltungsdauer der BMA-Konzession	5
2.2	Ortsbesichtigung	5
2.3	Zuschlagskriterien	5
2.4	Nebenangebote	7
2.5	Weitere, dem Angebot beizufügende Unterlagen	7
2.6	Abrechnung / Rechnungsstellung	8
2.7	Anlagenverzeichnis	9
3	Formale Anforderungen	10
3.1	Angaben zum Unternehmen	10
3.2	Referenzen	10
3.3	Bietergemeinschaften / Nachunternehmer	10
3.4	Einhaltung der Tariftreue nach § 2 TVgG NRW.....	11
3.5	Wettbewerbsregistrauszug gemäß § 6 Abs. 1 WRegG	11
3.6	Richtlinien, Vorschriften und technische Standards	11
3.7	Geheimhaltung	12
3.8	Datenschutz	13
4	Leistungsbeschreibung.....	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Standardleistungen.....	16
4.3	Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS)	19
4.4	Meldungsmanagement	21
4.5	Allgemeine Anforderungen	21
4.6	Rückfallebene der Alarmübertragungsanlage (AÜA)	22
4.7	Prüfmelder / Testmelder in der Leitstelle	24
4.8	Anbindung der Alarmempfangseinrichtung (AE) der AÜA.....	24
4.9	Anbindung der Übertragungseinrichtungen (ÜE) an die AÜA	25
4.10	Erweiterung der Übertragungseinrichtung MÜE (Multi-ÜE):	25
5	"Campus-Lösung"	26
5.1	Anbindung des Feuerwehrranzeigetableaus (FAT) über ESPA-Schnittstelle	26
5.2	Servicezugang Konzessionsgeber	28
5.3	Umstellung der Anschlüsse.....	29
5.4	Migrationsphase.....	30

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung
von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

5.5	Anpassung der Konditionen der Teilnehmeranschlüsse	30
5.6	Serviceleistungen	31
5.7	Alarmer, Täuschungsalarme	32
5.8	Notfallkonzept	32
5.9	Darstellung der Kalkulation	32
6	Hinweis Baukostenzuschuss	33
6.1	Kalkulationsgrundlage des Konzessionärs, Verrechnungssätze	33

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



0 Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Darstellung des Konzessionsgebers

Die Stadt Duisburg ist eine kreisfreie Stadt im Land Nordrhein-Westfalen und Bestandteil der Metropolregion Rhein-Ruhr. Duisburg gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf und liegt an der Mündung der Ruhr in den Rhein.

Fläche: 232,8 km²

Einwohner: 502.270 (31.12.2024)

Bevölkerungsdichte: 2.158 Einwohner/km²

Stadtgliederung: 7 Stadtbezirke

Nachbargemeinden: Die Städte Moers, Rheinberg und Dinslaken im Kreis Wesel, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, die Stadt Ratingen im Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss und die kreisfreie Stadt Krefeld.

Duisburg betreibt eine integrierte Leitstelle gemäß BHKG NRW und RettG NRW. Die Leitstelle der Stadt Duisburg befindet sich in der Wintgenstraße 111, 47058 Duisburg.

Der Betrieb der Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionär übertragen. Die Alarmempfangseinheit ist an das vorhandene Einsatzleitsystem COBRA 4 der ISE Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung mbH über eine normierte VdS-Schnittstelle angebunden.

Aktuell sind ca. 552 Objekte auf die Leitstelle der Stadt Duisburg aufgeschaltet.

2 Gegenstand der Ausschreibung/ Projektbeschreibung

Die Stadt Duisburg vergibt für die Feuerwehr die Konzession für den Betrieb und die technische Betreuung der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) im Rahmen eines Offenen Verfahrens auf Grundlage der KonzVgV und des GWB.

Ziel der Vergabe ist es, eine moderne, hochverfügbare und störungsresistente Infrastruktur für den Alarmempfang aufzubauen und damit die Ausfallsicherheit der kommunalen Gefahrenabwehr nachhaltig zu erhöhen.

Im Mittelpunkt des Projekts steht die Bereitstellung einer leistungsfähigen technischen Lösung für die Übertragung und Entgegennahme von Brandmeldealarmen.

Die Stadt Duisburg plant die Erteilung einer Brandmeldeanlagen (BMA)-Konzession an einen Konzessionsnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Der Konzessionsnehmer erhält das ausschließliche Recht, eine öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer an diese Alarmübertragungsanlage anzuschließen (Variante 1, gemäß Systemübersicht Anlage 1).

Darüber hinaus muss der Konzessionsnehmer den von der Konzessionsgeberin zugelassenen Errichtern die Möglichkeit einräumen, deren Technik an die Alarmübertragungsanlage anzuschließen und zu betreiben (Variante 2 und 3, gemäß Systemübersicht Anlage 1).

Diese Konzession gilt für den Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle der Stadt Duisburg.

Varianten der Anschaltung durch zugelassene Errichter

Der Konzessionsgeber kann Errichter zulassen, welche Teile der Alarmübertragung in den unten beschriebenen Varianten liefern und betreiben dürfen.

Die zugelassenen Errichter müssen mit ihren Techniken ebenfalls die in dieser Ausschreibung geforderten Leistungsmerkmale, Richtlinien usw. uneingeschränkt erfüllen.

Hierzu haben sie vor Zulassung durch den Konzessionsgeber auch einen schriftlichen Nachweis vom Konzessionsnehmer zu erbringen, dass die angebotene technische Leistung mit der Anbindung an die Hauptclearingstelle des Konzessionsnehmers uneingeschränkt kompatibel ist.

Variante 1 - Konzessionsnehmer ist verantwortlich für den gesamten Alarmübertragungsweg von der Übertragungseinrichtung (ÜE) im Objekt bis in die Leitstelle der Feuerwehr (gem. DIN EN 50136).

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Variante 2 - Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der ÜE eines zugelassenen Errichters im Objekt (S2 Schnittstelle), inkl. Alarmübertragungsweg hinter der ÜE bis in die Leitstelle des Konzessionsgebers.

Variante 3 - Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme ab der Nebenclearingstelle eines zugelassenen Errichters. Die Zuständigkeit umfasst den Alarmübertragungsweg von der Nebenclearingstelle über die Hauptclearingstelle bis zur Leitstelle des Konzessionsgebers. Für den Übertragungsweg von der Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt bis zur Nebenclearingstelle ist der zugelassene Errichter verantwortlich.

In den Varianten 2 und 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Anteile am Übertragungsweg, welche er beim zugelassenen Errichter zugekauft/gemietet hat.

2.1 Geltungsdauer der BMA-Konzession

Der Zeitraum der Leistungserbringung beginnt mit Auftragserteilung, frühestens jedoch am 01.01.2027, und endet nach 120 Monaten.

Der Vertrag kann nicht verlängert werden.

Die Konzessionsverträge werden nach der Konzessionsvergabe mit dem künftigen Konzessionsnehmer abgeschlossen.

Sofern erforderlich können vorbereitende Arbeiten ab dem Vertragsabschluss (Zuschlag) beginnen (Migrationsphase).

Nach Beendigung des Vertrages müssen die dann vorhandenen Aufschaltungen zu den geltenden Vertragskonditionen weitergeführt werden, bis die Aufschaltungen auf den neuen Konzessionsnehmer umgestellt und übernommen wurden.

2.2 Ortsbesichtigung

Vor Angebotsabgabe kann der Bieter die örtlichen Gegebenheiten nach Terminabsprache besichtigen, um entsprechende Beurteilungen durchführen zu können. Anfragen können ausschließlich über die Vergabepattform gestellt werden.

2.3 Zuschlagskriterien

Die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Zuschlagskriterien:

- Preis: 50 %

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



- Qualität: 50 %

Für die einzelnen Zuschlagskriterien können jeweils maximal 500 Punkte erreicht werden, die miteinander addiert werden. Die höchstmögliche Gesamtpunktzahl beträgt 1.000 Punkte.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Belegen zwei oder mehrere Angebote den ersten Platz, erhält das Angebot mit der höheren Punktzahl im Zuschlagskriterium Preis den Zuschlag. Besteht auch hierbei Punktgleichheit, entscheidet das Los.

Die Punkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Preisbewertung (Gewichtung 50 %)

Für das Zuschlagskriterium Preis werden maximal 500 Punkte vergeben.

Die Preisbewertung erfolgt auf Grundlage des vom Bieter angebotenen Gesamtpreises über die gesamte Vertragslaufzeit. Zur Ermittlung des Gesamtpreises über die Vertragslaufzeit werden die in den Preispositionen abgefragten Einzelpreise unter Berücksichtigung der vorgegebenen kalkulatorischen Mengen und Faktoren auf die gesamte Vertragslaufzeit hochgerechnet.

Der sich hieraus ergebende Gesamtpreis wird für die Bewertung herangezogen (beachte auch die Hinweise zu den Preispositionen).

Bewertung

Angebotspreis: Der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält 500 Punkte. Die anderen Angebote werden zu diesem in Relation gesetzt, indem deren Angebotspreise durch den Wert des niedrigsten Angebotspreises geteilt werden. Die hieraus ermittelte prozentuale Differenz wird nun vom maximalen Punktwert 500 abgezogen. Das Ergebnis wird abschließend kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet.

Bsp.: Bieter A bietet einen Angebotspreis i.H.v. 10.000,- EUR an.
Bieter B bietet einen Angebotspreis i.H.v. 10.999,- EUR und
Bieter C bietet einen Angebotspreis i.H.v. 11.339,- EUR an.

Berechnung: Bieter A erhält 500 Punkte.
Bieter B erhält 450 Punkte (10.999,- zu 10.000,- = 9,99% Preisdifferenz;
500 Punkte – 9,99% = 450,05 Punkte, gerundet 450 Punkte).
Bieter C erhält 433 Punkte (11.339,- zu 10.000,- = 13,39% Preisdifferenz;
500 Punkte – 13,39% = 433,05 Punkte, gerundet 433 Punkte).

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Qualitätsbewertung (Gewichtung 50 %)

Für das Zuschlagskriterium Qualität werden maximal 500 Punkte vergeben.

Die Qualitätsbewertung erfolgt anhand der in der Anlage 2 „BMA Bewertungskriterien Bieter“ festgelegten Kriterien und Bewertungsmaßstäbe.

Die Bewertung umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

1. Leistungsbeschreibung
2. Beschreibung und Ausarbeitung des Lösungskonzeptes
3. Umschaltdauer und Umsetzungsvorschlag auf die neue Technik
4. Beschreibung und Ausarbeitung des Maßnahmenkataloges

Die im Bewertungskatalog festgelegten Punktwerte werden unmittelbar für die Qualitätsbewertung übernommen.

Zusätzlich sind in den einzelnen Bewertungsbereichen die im Bewertungskatalog festgelegten Mindestpunktzahlen zu erreichen. Wird die Mindestpunktzahl auch nur in einem Bewertungsbereich nicht erreicht oder wird ein definiertes Ausschlusskriterium nicht erfüllt, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Anschließend werden die im Zuschlagskriterium Preis erreichten Punkte und die im Zuschlagskriterium Qualität erreichten Punkte addiert.

2.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

2.5 Weitere, dem Angebot beizufügende Unterlagen

Die Angebote sind einschließlich aller geforderten Erklärungen und Nachweise in elektronischer Form einzureichen.

Dem Angebot sind alle geforderten Nachweise und Zertifikate beizufügen und müssen mindestens bis zur Zuschlagsfrist gültig sein.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Die vorgenannten Nachweise und Unterlagen kann der Bieter durch weitere, aussagekräftige Zusatzinformationen, die Aufschluss über die technischen Ausführungen geben, ergänzen. Diese Zusatzinformationen sind als Anlage deutlich zu kennzeichnen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Sanktionen gegen Russland ist es erforderlich, dass Sie die im Teil 3 – Vordrucke beigefügte „Eigenerklärung Sanktionspaket“ zur Kenntnis nehmen und Ihrem Angebot beifügen.

Eine Zusammenfassung über die einzureichenden Unterlagen befindet sich in Teil 3 (Vordrucke) – „Liste der Nachweise und Erklärungen, die mit dem Angebot einzureichen sind“.

2.6 Abrechnung / Rechnungsstellung

Für jeden aufgeschalteten Teilnehmer (vergebene Meldernummer) erhält die Konzessionsgeberin vom jeweils verantwortlichen Konzessionsnehmer eine pauschale Kompensation für den entstehenden Verwaltungsaufwand.

Die Kompensation beträgt 50,39 Euro (netto) je vergebener Meldernummer und Kalendermonat.

Abrechnungspflichtig ist jeweils der Konzessionsnehmer, der den Teilnehmer zum Ablauf des betreffenden Kalendermonats betreibt und an die Alarmempfangseinrichtung aufgeschaltet hat. Bei einer Umschaltung oder Übernahme der Aufschaltung während eines Kalendermonats ist derjenige Konzessionsnehmer zur Zahlung verpflichtet, der die Aufschaltung am letzten Kalendertag des Monats betreibt.

Gezählt werden alle vergebenen Meldernummern, unabhängig vom Betriebszustand der Aufschaltung.

Die Abrechnung erfolgt jährlich rückwirkend auf Basis der im jeweiligen Abrechnungsjahr aufgelaufenen Monatswerte. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, bei fehlerhaften Objekt- oder Teilnehmerdaten in der monatlich zu übergebenden Teilnehmerliste Ansprüche auf Schadenersatz sowie die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der Regelungen im Konzessionsvertrag geltend zu machen, sofern der Konzessionsnehmer die fehlerhafte Datenübermittlung zu vertreten hat.

Kostendeckelung

Variante 1: Der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss beträgt max. 125 Euro/netto.

Variante 2: Der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss beträgt max. 70 Euro/netto.

Variante 3: Der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss beträgt max. 10 Euro/netto

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Hinweis:

Die vorgenannten maximalen Monatspreise stellen jeweils eine Kostendeckelung dar und umfassen sämtliche mit der jeweiligen Variante verbundenen Kosten und Entgelte (insbesondere Einrichtung, Miete, Betrieb, Anschlussgebühren, Versicherungen sowie sonstige Neben- und Folgekosten), soweit diese für die jeweilige Variante erforderlich sind.

Nicht Bestandteil der vorgenannten Kostendeckelung ist ausschließlich die an die Konzessionsgeberin zu entrichtende Kostenpauschale (Konzessionsabgabe) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.7 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses:

Anlage 1: Systemübersicht AÜA inkl. Varianten zugelassener Errichter

Anlage 2: Bewertungskriterien Bieter

Anlage 3: Erklärung Bietereignung

Anlage 4: Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Duisburg

Anlage 5: Muster Konzessionsvertrag

Anlage 6: Terminplan

3 Formale Anforderungen

3.1 Angaben zum Unternehmen

Mit der Abgabe Ihres Angebotes und der Bietererklärung bestätigen Sie als Zeichen Ihrer Leistungsfähigkeit, dass

- Ihr Unternehmen im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist.
- über das Vermögen Ihres Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- wenn über das Vermögen Ihres Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Sie weitere Angaben machen, damit von hier die Eignung Ihres Unternehmens beurteilt werden kann; nennen Sie uns dazu bitte das zuständige Amtsgericht, das AZ des Amtsgerichtes und den Namen und die Kontaktdaten des Insolvenzverwalters auf einem **gesonderten, deutlich gekennzeichneten Blatt**,
- sich Ihr Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- Sie nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die Ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- Sie Ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

3.2 Referenzen

Vom Bieter sind Referenzen für mindestens drei eigens ausgeführte vergleichbare Projekte als Generalunternehmer (GU) über die Konzessionsaufschaltung von BMA vorzulegen, die innerhalb der letzten 5 Jahre durchgeführt und bereits abgenommen wurden. Voraussetzung hierbei ist auch, dass es sich um laufende Konzessionen handelt. Die drei ausgewiesenen Referenzen müssen mind. jeweils 200 Teilnehmer aufgeschaltet haben. Ferner ist die Aufschaltung per IP-Festverbindung mit Mobilfunk gestützter Rückfallebene nachzuweisen.

Weitere Details entnehmen sie bitte der Anlage_3_DU_BMA - Erklärung zur Bietereignung.

3.3 Bietergemeinschaften / Nachunternehmer

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so ist unter Benennung der beteiligten Firmen darauf hinzuweisen. Ein Unternehmen ist für die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann für die Bietergemeinschaft alle Erklärungen abgeben, entgegennehmen und Zahlungen mit befreiender Wirkung annehmen.

Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Ein entsprechender Vordruck zur Erklärung einer Bietergemeinschaft ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs ist es unzulässig, dass ein Bieter für mehrere Bietergemeinschaften bzw. neben einer Bietergemeinschaft selbst als Unternehmer auftritt.

Geben Sie in Ihrem Angebot bitte an, wenn Sie planen Nachunternehmer einzusetzen. Geben Sie an, wen Sie als Unterauftragnehmer einsetzen möchten und beschreiben Sie Art und Umfang der Leistungen des Unterauftragnehmers.

Der Austausch einmal genannter Nachunternehmer bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Nach Auftragserteilung ist die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin gestattet.

Weitere Details entnehmen sie bitte der Anlage_3_DU_BMA - Erklärung zur Bietereignung.

3.4 Einhaltung der Tariftreue nach § 2 TVgG NRW

Gemäß § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) vom 22.03.2018 müssen Sie im Auftragsfall (sofern die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird) die Vorgaben des TVgG NRW beachten. Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf die Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW, die beim Einkauf angefordert werden können. Im Auftragsfall werden diese zwingender Bestandteil des Vertrages.

3.5 Wettbewerbsregistrauszug gemäß § 6 Abs. 1 WRegG

Gem. § 19 Abs. 3 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) sind wir als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, von dem Bieter, der als Vertragspartner bei einem Auftragswert ab 50.000,- EUR vorgesehen ist, einen Wettbewerbsregistrauszug bei der Registerbehörde anzufordern. Die Anforderung des Wettbewerbsregistrauszugs erfolgt durch die Stadt Duisburg als öffentliche Auftraggeberin. Dies dient der Prüfung, ob dieser potenzielle Vertragspartner seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Eine Eintragung im Wettbewerbsregister führt nicht automatisch zu einem Ausschluss des Unternehmens von dem Vergabefahren. Ob ein Unternehmen von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, entscheidet der öffentliche Auftraggeber gem. § 6 Abs. 5 WRegG eigenverantwortlich nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften. Es wird insbesondere das Vorliegen von Ausschlusskriterien gemäß der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geprüft. Es besteht die Möglichkeit durch Vorlage von Nachweisen über die erfolgte Selbstreinigung bei der Registerbehörde gem. § 8 WRegG die Löschung eines Eintrages zu beantragen.

3.6 Richtlinien, Vorschriften und technische Standards

Der Konzessionsnehmer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, aktuellen Regeln der Technik und Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Die Konzessionsgeber übernehmen keine Gewähr für die vollständige und durchgängige Berücksichtigung / Auflistung aller möglicherweise zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in dieser Leistungsbeschreibung. Die Einhaltung hat der Konzessionsnehmer zu gewährleisten.

Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Veränderungen in den genannten Gesetzgebungen, werden die aktuell gültigen und anerkannten Rechtsgrundlagen als Standard und Vorlage bzw. Erfüllungsgrundlage gewertet.

1. DIN EN 50136 - Alarmübertragungsanlagen
2. DIN EN 50518 - Alarmempfängsstellen
3. DIN EN 14675 - Brandmeldeanlagen
4. DIN VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen
5. EN 54-21 - ÜE für Brand- und Störungsmeldungen
6. VdS 2463 - Übertragungseinrichtungen
7. VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
8. VdS 2466 - Alarmempfangseinrichtung
9. VdS 2471 - Übertragungsweg in AÜA
10. VdS 3138 - Notruf- und Serviceleitstellen (NSL)
11. VdS 3886 - Einheitliche Konfiguration der ÜE

Ferner sind auch die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Duisburg zu erfüllen.

3.7 Geheimhaltung

Der Konzessionsnehmer hat über alle mit Aufträgen bzw. Tätigkeiten beim Konzessionsgeber im Zusammenhang stehenden Vorgänge, Kenntnisse und Informationen – auch nach Erledigung des Auftrages bzw. der Tätigkeit – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Mitarbeitern des Konzessionsgebers, soweit diese nicht durch ihre dienstliche Stellung zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen befugt sind.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gelten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auch für den Konzessionsgeber.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle ihm oder seinen Mitarbeitern oder Beauftragten im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. der Tätigkeit beim Konzessionsgeber anvertrauten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen. Auf Verlangen des Konzessionsgebers sind entsprechende Unterlagen spätestens nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen,

- die dem Konzessionsnehmer nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren,
- die rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden,
- deren Weitergabe der Konzessionsgeber zuvor in Textform zugestimmt hat,

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



- oder deren Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich ist.

Der Konzessionsnehmer hat die vorgenannten Pflichten auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten aufzuerlegen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Leistungserbringung sowie für weitere 10 Jahre nach Beendigung der Leistung.

Im Übrigen bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, unberührt.

3.8 Datenschutz

Alle Informationen der Konzessionsgeber hat der Konzessionsnehmer entsprechend den Vorschriften des Datenschutzes (z.B. DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und Telekommunikationsgesetz) zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch für die Ausschreibungsunterlagen, lediglich die Weitergabe an eventuell in Frage kommende Nachunternehmer zwecks Angebotserstellung ist zulässig. Die Nachunternehmer unterliegen dann ebenfalls den vorstehenden Regelungen. Diese Regelungen gelten auch während der Erstellung des Gesamtsystems sowie des Systemservices.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Allgemeines

Der Konzessionsnehmer muss für die Dauer des Konzessionsvertrages eine Alarmübertragungsanlage gem. DIN EN 50136 errichten und betreiben. Sollte während der Laufzeit des Vertrages aufgrund geänderter Richtlinien oder technischer Standards ein Umschwenken auf eine neuere Übertragungstechnik zwingend erforderlich werden, ist diese Umstellung für die Konzessionsgeberin kostenfrei und für die angeschlossenen Teilnehmer kostenneutral durchzuführen.

Die Leitstelle der Hauptfeuer- und Rettungswache Duisburg sowie der redundante Leitstellenstandort auf der Feuerwache 6 sind mit jeweils einer Alarmempfangseinrichtung auszustatten.

Die Alarmempfangseinrichtungen in der Leitstelle und der Redundanz Leitstelle des Konzessionsgebers sind gemäß DIN EN 50136 über ein redundantes Dual-Path-System (DP 4) an die georedundanten, nach DIN EN 50518 zertifizierten Clearingstellen des Konzessionsnehmers anzubinden. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss die Datenübertragung automatisch und unterbrechungsfrei über einen Ersatzweg erfolgen. Die Kosten für diese Anbindungen sind vom Bieter zu tragen und in das Angebot einzukalkulieren.

Zur Leitstelle dürfen grundsätzlich nur Brandmeldungen sowie technische Meldungen gemäß VdS 2465 übertragen werden. Erforderliche Ausnahmen können einvernehmlich vereinbart werden. Stör- und Sabotagemeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht an die Leitstellen übertragen werden, sind jedoch an die Clearingstellen des Konzessionsnehmers zu übermitteln.

Die Anzahl der umzustellenden Aufschaltungen entspricht dem aktuellen Stand. Schwankungen der Anzahl der Aufschaltungen bis zum Beginn des Konzessionsvertrages sind ebenfalls möglich und bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarten Preise und Vertragslaufzeiten.

Der Konzessionsnehmer stellt für die Anbindung der Aufschaltungen sämtliche erforderlichen Übertragungseinrichtungen und Übertragungswege bereit. Die sichere, dauerhafte und normkonforme Übertragung der Alarmmeldungen ist jederzeit sicherzustellen.

Folgende Hauptbestandteile der Alarmübertragungsanlage sind aktuell vorhanden und müssen vom neuen Konzessionsnehmer geliefert, installiert, bereitgestellt und betrieben werden:

- Übertragungseinrichtungen einschließlich genormter Schnittstelle zur Brandmeldeanlage
- Übertragungswege (gegebenenfalls angemietet) zwischen den angeschlossenen Teilnehmern und der Alarmempfangseinrichtung
- Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle und Redundanz Leitstelle des Konzessionsgebers
- Clearingstellen des Konzessionsnehmers

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

- Migration der Alarmempfangseinrichtung sowie der Schnittstelle zum Einsatzleitreechner der Konzessionsgeberin

Die vorhandenen Übertragungseinrichtungen umfassen Standard-Teilnehmeranschlüsse, Multi-Übertragungseinrichtungen mit bis zu fünf Brandmeldeanlagen je Übertragungsgerät sowie Campus-Lösungen mit mehreren Übertragungsgeräten an einem Konzentrator.

Zusätzlich zu Brandmeldealarmen müssen weitere Meldungen, beispielsweise Chlorgasmeldungen oder feuerwehrinterne Brandmeldungen, übertragbar sein.

Alle Alarmübertragungen zwischen Teilnehmern, Clearingstellen und Alarmempfangseinrichtung sind gemäß DIN EN 50136 als Alarmübertragungssystem der Klasse ATS 4 auszuführen. Die Anbindung erfolgt über ein redundantes Dual-Path-System (DP 4) an die georedundanten, nach DIN EN 50518 zertifizierten Clearingstellen des Konzessionsnehmers. Übertragungswege, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind **spätestens 6 Monate** nach Vertragsbeginn für den Konzessionsgeber kostenfrei und für die angeschlossenen Teilnehmer kostenneutral umzurüsten.

Die Übertragung von Einzelmelderinformationen und Attributen an die Leitstellen muss möglich sein (S1-Schnittstelle gemäß VdS 2465). Die Übertragung differenzierter Alarmkriterien wie Alarmart, Alarmort, Melder oder Meldebereich hat dem VdS-Protokoll 2465 zu entsprechen.

Nach Inbetriebnahme der neuen Alarmempfangseinrichtungen erfolgen sämtliche Aufschaltungen ausschließlich über die neue Übertragungstechnik. Die Migration bestehender Übertragungsanlagen erfolgt abgestimmt zwischen bisherigem Konzessionsnehmer, neuem Konzessionsnehmer und der Konzessionsgeberin. Eine Teilnehmerbestandsliste wird dem Konzessionsnehmer nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

Die Anbindung der Alarmempfangseinrichtungen an den vorhandenen Einsatzleitreechner (ELR) erfolgt über eine normierte Schnittstelle.

Bei einer Störung des Einsatzleitrechners und/oder der Schnittstelle zwischen Alarmempfangseinrichtung und Einsatzleitreechner müssen eingehende Alarmmeldungen weiterhin unmittelbar und eindeutig auf dem lokalen Bedienterminal der Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle angezeigt werden.

Zusätzlich ist eine zeitgesteuerte Überwachung (Totmannschaltung) vorzusehen. Erfolgt innerhalb eines festzulegenden Zeitintervalls keine erfolgreiche Übergabe oder Quittierung der Alarmmeldung an den Einsatzleitreechner, übernimmt automatisch die Clearingstelle des Konzessionsnehmers die Alarmbearbeitung.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

In diesem Fall hat die Clearingstelle unverzüglich die Leitstelle des Konzessionsgebers telefonisch zu alarmieren. Der Zeitintervall der Totmannschaltung sowie die zu verwendenden Alarmierungswege sind einvernehmlich zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer festzulegen.

Für den Ausfall der primären Alarmempfangs- und Clearingstelle des Konzessionsnehmers ist eine vollständig funktionsfähige, georedundante zweite Alarmempfangs- und Clearingstelle bereitzuhalten. Beide Clearingstellen müssen jeweils vollständig nach DIN EN 50518 (Kategorie I) zertifiziert sein. Die georedundante Auslegung muss gewährleisten, dass ein einzelnes lokales oder regionales Schadensereignis nicht gleichzeitig beide Standorte beeinträchtigen kann. Maßgeblich hierfür sind die grundsätzlichen Standortkriterien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für georedundante Infrastrukturen.

Im Falle eines Ausfalls der primären Clearingstelle muss die sekundäre Clearingstelle die vollständige Alarmverarbeitung übernehmen und eine unverzügliche Alarmierung der Leitstelle des Konzessionsgebers sicherstellen.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Alarmübertragungsanlage bei Änderungen des technischen Standards oder aufgrund geänderter Vorschriften an den jeweils aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Der Konzessionsgeberin dürfen durch Errichtung und Betrieb der Alarmübertragungsanlage keine Kosten entstehen. Sämtliche Kosten, einschließlich etwaiger Fremdleistungen Dritter (z. B. Netzbetreiber), sind in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

Die Anschlussbedingungen der Konzessionsgeberin enthalten Vorgaben zur Montage und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen durch den Teilnehmer.

Nach vertraglicher Klärung zwischen Teilnehmer und Konzessionsnehmer beantragt der Konzessionsnehmer bei der Konzessionsgeberin die Zuteilung einer Meldernummer. Die Freigabe der Aufschaltung erfolgt ausschließlich durch die Konzessionsgeberin im Rahmen der Aufschaltüberprüfung.

4.2 Standardleistungen

Von der Konzessionsgeberin wird ein geeigneter Raum, ein Systemschrank mit ca. 5-8 HE Platz, eine Notstromversorgung (NEA+USV), Klimatisierung sowie ein funktionsfähiges ELS zur Verfügung gestellt.

Aus dem Betrieb und der Unterhaltung der AÜA dürfen der Konzessionsgeberin keine Kosten entstehen.

Die Administration, Einrichtung und Verwaltung der Alarmempfangseinrichtung übernimmt der Konzessionsnehmer ausschließlich durch eigenes Personal.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Die Alarmempfangseinrichtung wird von der Konzessionsnehmerin errichtet und während der Dauer des Konzessionsvertrages betrieben. Die für die Übertragung der Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege kann der Konzessionsnehmer bei den Betreibern von Kommunikationsnetzen beschaffen, welche geeignete Kommunikationswege zur Erfüllung der Anforderungen zur Verfügung stellen.

Der Konzessionsnehmer ist auf Verlangen der Konzessionsgeberin verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers an die Alarmübertragungsanlage über seine Übertragungseinrichtung anzuschließen, sofern die nachgeschaltete Brandmeldeanlage den Anschlussbedingungen der Konzessionsgeberin in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Konzessionsnehmer kann sich das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen lassen.

Teilnehmeraufschaltungen dürfen jedoch erst nach Freigabe der Konzessionsgeberin in Betrieb genommen werden.

Der Konzessionsnehmer richtet die Alarmübertragung mit Aufschaltung an der Brandmeldeanlage sowie allen erforderlichen Quittungen betriebsfertig ein. Die eigentliche Freigabe der Aufschaltung durch die Konzessionsgeberin erfolgt erst bei der Aufschaltüberprüfung. Der Konzessionsnehmer darf keine Aufschaltung ablehnen, sofern die Anschaltung den technischen Anforderungen genügt und seitens des Betreibers die technischen und räumlichen Montagebedingungen für die ÜE bereitgestellt werden.

Die Kündigung oder Vertragsänderung von Teilnehmeranschlüssen ist der Konzessionsgeberin vom Konzessionsnehmer sofort schriftlich mitzuteilen. Teilnehmer dürfen auf eigenen Wunsch erst nach Zustimmung der Konzessionsgeberin und, wenn notwendig, der zuständigen Bauordnungsbehörde von der Alarmübertragungsanlage dauerhaft abgeschaltet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Teilnehmer darf die Abschaltung durch den Konzessionsnehmer ebenfalls nur nach Zustimmung der Konzessionsgeberin erfolgen. Die Information bzgl. einer dauerhaften Abschaltung muss unverzüglich der Konzessionsgeberin per e-Mail mitgeteilt werden.

Der Konzessionsnehmer übergibt der Konzessionsgeberin nach der Migration alle bestehenden und neu gewonnenen Objekt-, Teilnehmer- und Kontaktdaten fehlerfrei.

Die Teilnehmerdaten sind der Konzessionsgeberin in einem von ihr vorgegebenen Turnus sowie in einem abgestimmten Format bereitzustellen. Änderungen gegenüber dem vorherigen Datenbestand sowie länger andauernde Abschaltungen sind gesondert kenntlich zu machen.

Sofern zwischen dem System des Konzessionsnehmers und den Systemen der Konzessionsgeberin eine technische Schnittstelle für den direkten Datenaustausch oder einen automatisierten Datenabgleich besteht, kann die Datenbereitstellung über diese Schnittstelle erfolgen. In diesem Fall kann die Konzessionsgeberin auf die regelmäßige Übermittlung einer Datei ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Der Konzessionsnehmer hat bei Vor-Ort-Terminen sowie bei bekanntwerdenden Änderungen die vom Teilnehmer benannten Kontaktdaten, insbesondere die Angaben zu einem für die Feuerwehr jederzeit erreichbaren Ansprechpartner, auf Plausibilität zu prüfen und auf eine Aktualisierung hinzuwirken. Bekannt gewordene Änderungen an Objekt-, Teilnehmer- und Kontaktdaten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, in den Teilnehmerdaten nachzuführen und der Konzessionsgeberin über den vereinbarten Datenweg bereitzustellen.

Die Bereitstellung und Übergabe der Teilnehmerdaten an die Konzessionsgeberin hat ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebes zu erfolgen.

Der Konzessionsnehmer übernimmt die Instandhaltung der gesamten Alarmübertragungsanlage.

Die Instandhaltung umfasst die Revision, Instandsetzung sowie die vorbeugende Wartung und Inspektion und ist gemäß den einschlägigen Regelungen der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833-1 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Die Leistungen sind im Rahmen einer 24/7-Bereitschaft sicherzustellen. Für den Fall von Ausfall oder Störungen der Alarmübertragungsanlage hat der Konzessionsnehmer einen geeigneten Maßnahmenplan vorzuhalten und anzuwenden.

Müssen Übertragungseinrichtungen im Zuge von Wartungen nachgeschalteter Brandmeldeanlagen oder aus anderen Gründen geprüft bzw. abgeschaltet werden, so soll dies in der Hauptclearingstelle des Konzessionsnehmers geschehen. Abschaltungen einer ÜE beim Konzessionsnehmer, welche länger als ein Tag andauern, dürfen nur nach Freigabe der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgen.

Für die Errichtung und Änderung, den Betrieb, die Verlegung und den Abbau der Alarmübertragungsanlage nach Ablauf des Konzessionsvertrages übernimmt der Konzessionsnehmer die Kosten. Der Konzessionsnehmer hat den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten wieder herzustellen.

Die im Eigentum der Konzessionsgeberin befindliche Technik muss vom Konzessionsnehmer an die neue Technik angebunden werden. Sollte die Konzessionsgeberin ihre Technik ändern/erweitern/erneuern, so muss der Konzessionsnehmer seine Technik ebenfalls anpassen. **Zur technischen Umsetzung muss der Konzessionsnehmer einen Projektleiter benennen.** Der Projektleiter muss im Vorfeld die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Betriebes abstimmen.

Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage gehen direkt zur Clearingstelle des Konzessionsnehmers.

Der Konzessionsnehmer muss den Teilnehmern wichtige technische oder vertragliche Änderungen - mit den Nutzer betreffenden Punkten - und Vertragsverlängerungen mitteilen.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Änderungen an den entsprechenden Verträgen sind auch mit der Konzessionsgeberin abzustimmen, damit die vorhandenen Nutzerdaten immer auf einem aktuellen Stand sind.

Der Konzessionsnehmer schließt mit dem Teilnehmer für die Aufschaltung einen Teilnehmervertrag ab.

Basis für die Verträge zwischen dem Konzessionsnehmer und den Teilnehmern sind dieses Leistungsverzeichnis sowie der abzuschließende Konzessionsvertrag.

Bestehende Teilnehmerverträge sind durch den Konzessionsnehmer an die Regelungen des neuen Konzessionsvertrages anzupassen. Ein Neuabschluss ist nur erforderlich, soweit eine Anpassung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

Neue oder angepasste Teilnehmerverträge dürfen maximal bis zum Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages geschlossen werden. Sofern Verträge darüber hinausgehende Laufzeiten vorsehen, hat der Konzessionsnehmer dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Konzessionslaufzeit einzuräumen.

Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des dauerhaften Wegfalls der Vertragsgrundlage (z. B. Abriss oder Verkauf des Objektes) einzuräumen.

Dem Angebot ist ein Vertragsentwurf für einen Mietvertrag zwischen Teilnehmer und Konzessionsnehmer beizufügen.

Zur transparenten Darlegung der Kostenkalkulation des Konzessionsnehmers ist der Mietpreis der Teilnehmeranschlüsse für eine Übertragungseinrichtung mit den grundsätzlich erforderlichen Übertragungskriterien sowie die Kosten von zusätzlichen Übertragungskriterien im Sinne der beschriebenen Campus-Lösungen darzustellen.

4.3 Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS)

Der Konzessionsnehmer hat eine vollständig kompatible und bidirektionale Schnittstelle zwischen der Alarmübertragungsanlage (AÜA) bzw. der Alarmempfangseinrichtung (AE) und dem Einsatzleitsystem (ELS) des Konzessionsgebers bereitzustellen. Die Schnittstelle muss gewährleisten, dass alle relevanten Informationen aus der AÜA und den angeschlossenen Übertragungseinrichtungen (ÜE) in Echtzeit an das ELS übertragen und dort eindeutig zugeordnet, verarbeitet und dargestellt werden können.

Die Schnittstelle muss mindestens folgende Funktionen unterstützen:

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

- Übertragung aller Alarmmeldungen (automatische und manuelle Alarmer) mit eindeutiger Kennzeichnung
- Übertragung von Störungs-, Sabotage- und Rückmeldungen der angeschlossenen Brandmeldeanlagen
- Darstellung der Meldungen in strukturierter, klar lesbarer Form im ELS
- Übergabe von Klartextmeldungen, sofern diese über FAT/ESPA oder andere standardisierte Informationsquellen verfügbar sind
- Eindeutige Zuordnung der Meldungen zu:
 - Objekt
 - Brandmeldeanlage
 - Meldernummer
 - Meldergruppe (falls vorhanden)
- Zuordnung von Folgealarmen oder auch Einzelmelderinformationen zu einem bereits laufenden Einsatz, sofern diese derselben Meldernummer zugeordnet sind und während der aktiven Einsatzbearbeitung eingehen

In der Leitstelle des Konzessionsgebers ist derzeit das Einsatzleitsystem der ISE Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung mbH im Einsatz.

Für dieses System steht eine normierte Schnittstelle für Alarmempfangssysteme lizenzrechtlich zur Verfügung.

Der Bieter hat bei den zuständigen Ansprechpartnern des Einsatzleitsystems der ISE GmbH zu prüfen, ob die von ihm angebotene Lösung zusätzliche Schnittstellenlizenzen einschließlich Installation und Inbetriebnahme erfordert.

Sofern zusätzliche Schnittstellenlizenzen erforderlich sind, sind die hierdurch entstehenden Kosten im Rahmen der Angebotskalkulation zu berücksichtigen, einzurechnen und im Angebot verbindlich auszuweisen.

Nach Erteilung der Konzession ist die Einrichtung der erforderlichen Schnittstelle durch den Konzessionsnehmer bei der ISE GmbH zu beauftragen. Die Ansprechpartner der Konzessionsgeberin sind hierbei einzubinden.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



Ansprechpartner des ELS:

ISE Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung mbH
Schönebergstr. 15
52068 Aachen

Telefon: 0241 96 888 0
Telefax: 0241 96 888 69
E-Mail: vertrieb@ise-online.com

Internet: <https://www.ise-cobra.de>

4.4 Meldungsmanagement

Das Meldungsmanagement umfasst die normgerechte Schnittstelle zum ELR mit zweistufiger Benutzerquittung. Die Meldung wird erst endgültig quittiert, wenn der Bediener am Einsatzleitplatz die Meldung angenommen hat.

Totmannschaltung:

Bleibt die Bedienung einer Meldung innerhalb eines parametrierbaren Zeitfensters (z.B. 1 Minute) aus, übernimmt der Konzessionsnehmer die Bearbeitung und informiert den Konzessionsgeber telefonisch. Alle Ereignisse sind zu protokollieren.

Ruhemeldungen:

Zu jeder Meldung ist die entsprechende Ruhemeldung automatisch an das Einsatzleitsystem zu übertragen. Eine eindeutige Zuordnung muss gewährleistet sein.

Dokumentation

Alle Meldungen und Bedienhandlungen sind mit Zeitstempel und Benutzerzuordnung revisionssicher zu speichern.

4.5 Allgemeine Anforderungen

Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Prüf- und Revisionsalarmen ausschließlich durch die nach VdS 3138 zertifizierten Clearingstellen des Konzessionsnehmers oder – sofern vorhanden – durch eine Nebenclearingstelle eines hierfür zugelassenen Errichters erfolgt.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Der Konzessionsnehmer muss den Betrieb oder den vertraglich gesicherten Zugriff auf zwei voneinander unabhängige, georedundant ausgelegte Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen nach DIN EN 50518 (Kategorie I) nachweisen. Die georedundanten Einrichtungen müssen so gewählt sein, dass ein einzelnes lokales oder regionales Schadensereignis nicht beide Standorte gleichzeitig beeinträchtigen kann.

Diese Leitstellen dienen der vollumfänglichen Abwicklung des Alarm-, Störungs- und Servicemanagements. Die technische und organisatorische Funktionsweise der georedundanten Struktur ist dem Konzessionsgeber nachvollziehbar darzustellen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Leitstelle des Konzessionsgebers darf hierdurch nicht entstehen.

Die Migration der AÜA-Technik ist durch qualifiziertes, lokal ansässiges Personal des Konzessionsnehmers durchzuführen. Dieses Personal muss aus nach DIN 14675 zertifizierten Fachkräften bestehen. Zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit der AÜA-Technik ist zudem eine angemessene lokale Ersatzteilverhaltung durch den Konzessionsnehmer nachzuweisen und dauerhaft vorzuhalten.

Mitarbeiter der Konzessionsgeberin, die in der Leitstelle mit der Bedienung der AÜA-Technik betraut sind, sind vom Konzessionsnehmer entsprechend zu unterweisen. Hierzu ist eine Einweisung von maximal fünf Multiplikatoren durchzuführen. Auf Anforderung der Konzessionsgeberin ist diese Unterweisung in einem Turnus von drei Jahren zu wiederholen. Für die Durchführung der Schulungen stehen die Räumlichkeiten der Konzessionsgeberin zur Verfügung.

4.6 Rückfallebene der Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind mehrstufige Rückfallebenen vorzusehen, um auch bei Störungen einzelner Systemkomponenten eine durchgängige Alarmannahme, -anzeige und -weitergabe sicherzustellen.

Als erste Rückfallebene ist in der Leitstelle des Konzessionsgebers ein grafischer Bedienplatz der Alarmempfangseinrichtung vorzusehen. Der Aufbau, die technische Ausführung sowie die Inbetriebnahme des Bedienplatzes erfolgen nach vorheriger Abstimmung mit dem Konzessionsgeber.

Sofern geeignete, bauseits vorhandene Leitungswege oder Kabel für die erforderliche Anbindung des Bedienplatzes genutzt werden können, sind diese durch den Konzessionsnehmer einzubeziehen. Sind keine geeigneten Leitungswege vorhanden oder entsprechen diese nicht den technischen Anforderungen an Qualität, Dimensionierung oder Übertragungssicherheit, hat der Konzessionsnehmer die erforderlichen Leitungen vollständig, normgerecht und betriebsfertig herzustellen und zu installieren.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Auf dem grafischen Bedienplatz sind sämtliche bearbeitungspflichtigen Ereignisse, insbesondere Brandmeldungen und definierte technische Meldungen, eindeutig und in Echtzeit zur Anzeige zu bringen. Es gilt das Prinzip der konkurrierenden Bedienung, wonach eingehende Ereignisse sowohl an der primären Bedienstelle als auch am Rückfallbedienplatz parallel angezeigt und von autorisiertem Personal bearbeitet werden können.

Zusätzlich sind Meldungen der in der Alarmübertragungsanlage implementierten Totmannschaltung am Bedienplatz der jeweiligen Leitstelle anzuzeigen.

Als zweite Rückfallebene ist für den Ausfall der Alarmempfangseinrichtung, für Störungen oder den Ausfall der Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS) sowie für den Fall einer fehlenden Quittierung oder Weiterverarbeitung von Alarmmeldungen innerhalb eines definierten Zeitintervalls (Totmannschaltung) sicherzustellen, dass die Alarmannahme und -bearbeitung vollständig und durchgehend in der nach VdS 3138 zertifizierten Clearingstelle des Konzessionsnehmers erfolgt.

In diesem Fall hat die Clearingstelle des Konzessionsnehmers unverzüglich eine telefonische Alarmierung des Konzessionsgebers vorzunehmen. Die telefonische Alarmierung hat alle für eine Einsatzentscheidung relevanten Informationen zu enthalten. Art, Umfang, Eskalationsstufen und Inhalte der telefonischen Benachrichtigung sind im Vorfeld einvernehmlich zwischen der Konzessionsgeberin und dem Konzessionsnehmer festzulegen und zu dokumentieren.

Sämtliche bearbeitungspflichtigen Ereignisse sind im Regelbetrieb über die Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS) an die Leitstelle des Konzessionsgebers zu übertragen. Bei Ausfall dieser Anbindung erfolgt die Bearbeitung der Ereignisse ausschließlich durch autorisiertes Personal in der Clearingstelle des Konzessionsnehmers bis zur Wiederherstellung des Regelbetriebs.

Meldungen aus der implementierten Totmannschaltung sind im Störungs- oder Ausfallfall ebenfalls in der Clearingstelle entgegenzunehmen, zu bewerten und gemäß den abgestimmten Verfahren weiterzuleiten. Sofern diese Meldungen eine Einsatzentscheidung oder erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, ist die Leitstelle des Konzessionsgebers telefonisch zu informieren.

Systemmeldungen sowie nicht bearbeitungspflichtige Störungen werden unabhängig vom Betriebszustand nicht in der Leitstelle des Konzessionsgebers angezeigt. Diese Meldungen sind ausschließlich in der Clearingstelle des Konzessionsnehmers zu verarbeiten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, hiervon abweichende Regelungen festzulegen.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Der Konzessionsnehmer hat jederzeit die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, um die beschriebenen Rückfallebenen ordnungsgemäß, normkonform und ohne Zeitverzug bereitzustellen.

4.7 Prüfmelder / Testmelder in der Leitstelle

Zur unabhängigen und nachvollziehbaren Funktionsprüfung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers in der Leitstelle des Konzessionsgebers ein Prüf-Übertragungsgerät einzurichten. Dieses Prüfgerät ist über externe Kommunikationsanschlüsse anzubinden, die in ihrer technischen Ausführung den Anschlüssen der aufgeschalteten Teilnehmer entsprechen müssen. Die Funktionsfähigkeit muss eine realitätsnahe Simulation der Übertragungswege gewährleisten.

Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers einen separaten Testmelder (Handfeuermelder) in den Räumlichkeiten der Leitstelle des Konzessionsgebers zu installieren. Mit diesem Testmelder muss der vollständige Alarmweg der Prüf-Übertragungseinrichtung getestet bzw. die Alarmauslösung technisch korrekt simuliert werden können. Die Funktionsweise des Testmelders hat der Konzessionsnehmer vollständig sicherzustellen und dem Konzessionsgeber nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.8 Anbindung der Alarmempfangseinrichtung (AE) der AÜA

Die Alarmempfangseinrichtungen (AE) der Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind durch den Konzessionsnehmer mittels einer geeigneten IP-Festverbindung an die Systeme der nach VdS 3138 zertifizierten Clearingstellen des Konzessionsnehmers anzubinden.

Die Alarmübertragung ist gemäß DIN EN 50136 als Alarmübertragungssystem der Klasse ATS 4 auszuführen. Die Übertragung hat über ein redundantes Dual-Path-System (DP4) mit zwei unabhängigen und überwachten Übertragungswegen zu erfolgen und muss eine vollwertige Rückfallebene umfassen, die im Falle einer Störung oder Unterbrechung der Hauptverbindung den kontinuierlichen Betrieb der AE sicherstellt.

Die redundante Anbindung ist so auszuführen, dass jederzeit eine durchgängige, sichere und manipulationssgeschützte Alarmübertragung gewährleistet ist.

Der Konzessionsnehmer hat die technische Umsetzung, die eingesetzten Übertragungswege sowie das Umschaltverhalten zwischen Haupt- und Rückfallebene nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Konzessionsgeber auf Verlangen vorzulegen.

4.9 Anbindung der Übertragungseinrichtungen (ÜE) an die AÜA

Für die Anbindung der Übertragungseinrichtungen (ÜE) der Teilnehmer an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind ausschließlich Zweitwegübertragungen zugelassen, die gemäß DIN EN 50136 in der Klasse ATS 4 als redundantes Dual-Path-System (DP 4) ausgeführt sind.

Grundsätzlich ist eine Kombination aus einer drahtgebundenen IP-Verbindung (z. B. DSL oder Glasfaser) und einer funkbasierten IP-Verbindung (z. B. LTE, 5G oder Satellit) vorzusehen.

Sollte aus technischen Gründen eine drahtgebundene IP-Verbindung am Standort des Teilnehmers nicht realisierbar sein, ist der Einsatz einer vollständig redundanten, normenkonformen Funkübertragung zulässig. In diesem Fall müssen die beiden funkbasierten Übertragungswege über zwei voneinander unabhängige Provider betrieben werden. Alternativ dürfen M2M-SIM-Karten eingesetzt werden, die über eine National-Roaming-Funktion verfügen und eine automatische Einwahl in das jeweils verfügbare und stärkste Mobilfunknetz sicherstellen.

Die erforderlichen Kommunikationswege sind ausschließlich durch den Konzessionsnehmer bereitzustellen. Eine Mitnutzung vorhandener Kundenanschlüsse ist unzulässig.

Das gesamte Störungsmanagement, einschließlich der Information des Betreibers bei gestörter AÜA, der Beauftragung von Entstörmaßnahmen bei Netzbetreibern sowie des Austauschs defekter Hardware, obliegt dem Konzessionsnehmer.

Die Übertragungstechnik muss sicherstellen, dass zwischen manuellen Alarmen und automatischen Alarmen eindeutig unterschieden werden kann.

Die Anschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) an die ÜE hat in jedem Fall über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 zu erfolgen.

Verfügt die BMA zusätzlich über eine normenkonforme S1-Schnittstelle gemäß VdS 2465, so ist diese zur Übertragung von Einzelmelderinformationen verpflichtend anzubinden.

4.10 Erweiterung der Übertragungseinrichtung MÜE (Multi-ÜE):

Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass mit einem einzelnen Übertragungsgerät mindestens fünf genormte, einzeln identifizierbare Brandmeldeanlagen (BMA) übertragen werden können. Jede angeschlossene BMA muss über eine eigenständige Meldernummer verfügen. Zusätzlich müssen manuelle Alarme sowie Störungs- und Sabotagemeldungen vollständig und normkonform übertragbar sein.

Die Alarmierungsrückmeldung hat für jede angeschlossene Brandmeldeanlage separat zu erfolgen, sodass eine eindeutige Zuordnung und Auswertung möglich ist.

Abrechnungstechnisch handelt es sich bei der MÜE um einen „Standard-Teilnehmeranschluss“ mit einer einfachen Abrechnung gemäß der im Leistungsverzeichnis definierten Kalkulation. Jede weitere BMA, die über dasselbe MÜE-Gerät ohne eigenes Übertragungsgerät angeschlossen wird, gilt als "Erweiterung im MÜE-System" und ist als separate Preisposition auszuweisen.

5 "Campus-Lösung"

Für die Campus-Lösung ist durch den Konzessionsnehmer die Möglichkeit vorzusehen, mehrere Übertragungsgeräte über einen Teilnehmerkonzentrator mit externer redundanter Anbindung zusammenzuschalten. Der Teilnehmerkonzentrator und die hierfür erforderlichen IP-Verbindungen werden bauseits durch den Campusbetreiber bereitgestellt und sind durch den Konzessionsnehmer kostenneutral aufzuschalten. Alle an die Campus-Lösung angeschlossenen Brandmeldeanlagen müssen einzeln identifizierbar sein und jeweils über eine eigene Meldernummer verfügen. Neben Brandalarmen müssen auch Sabotage-, Störungs- und Rückmeldungen jeder einzelnen BMA vollständig übertragbar sein.

Abrechnungstechnisch handelt es sich bei der Campus-Lösung um einen „Standard-Teilnehmeranschluss“ mit einfacher Abrechnung gemäß der im Leistungsverzeichnis dargestellten Kalkulation. Jede weitere BMA mit eigenem Übertragungsgerät gilt als "Erweiterung im Campus-System" und ist als separate Preisposition auszuweisen.

5.1 Anbindung des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) über ESPA-Schnittstelle

Der Konzessionsnehmer muss die Klartextinformationen des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) mittels ESPA-Schnittstelle an die Alarmempfangseinrichtung (AE) der Leitstelle des Konzessionsgebers übertragen können. Die von der ESPA-Schnittstelle übertragenen Daten müssen durch die eingesetzte Einsatzleitsystem-Software (ELS) verlustfrei übernommen, verarbeitet und eindeutig den zugehörigen Brandmeldeereignissen zugeordnet werden können.

Zusätzlich ist vorzusehen, dass die Klartextinformationen des Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) über die ESPA-Schnittstelle mittels eines Cloud-Dienstes den anfahrenen Einsatzkräften auf mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Daten hat sich ausschließlich auf die jeweils alarmierende Brandmeldeanlage zu beschränken. Die angezeigten Meldungen müssen den Einsatzkräften nahezu in Echtzeit bereitgestellt werden. Die Darstellung und Bedienlogik sollen sich hinsichtlich Übersichtlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit an der Nutzung eines physischen Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) orientieren.

Die mobile Anwendung dient ausschließlich der ergänzenden Informationsbereitstellung für Einsatzkräfte. Sie ist kein Bestandteil der Alarmierungsinfrastruktur und übernimmt keine alarmierungsrelevanten Funktionen. Die eigentliche Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt über bestehende, hiervon unabhängige Alarmierungswege.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Anforderungen an die Lösung

Die durch den Konzessionsnehmer bereitgestellte Lösung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Bereitstellung mindestens für das Betriebssystem iOS.
- Nutzbarkeit auf Smartphones und Tablets.
- Umsetzung als native App oder als mobile webbasierte Anwendung.
- Responsives Design zur optimalen Darstellung auf unterschiedlichen Displaygrößen.
- Anzeige der vom FAT bereitgestellten Klartextinformationen.
- Darstellung der Informationen nahezu in Echtzeit.
- Übersichtliche und intuitive Bedienung mit Fokus auf eine schnelle Erfassung der Einsatzinformationen.
- Fortlaufende Aktualisierung der angezeigten Daten.
- Eine Quittierung, Rückmeldung oder Beeinflussung von Alarmierungs- oder Brandmeldeprozessen über die Anwendung ist nicht erforderlich.

Datenschutz und Informationssicherheit

Die Lösung muss den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ sind zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

- Zugriff auf die Anwendung nur nach erfolgreicher Benutzerauthentifizierung.
- Multifaktor-Authentifizierung für externe Zugriffe.
- Verschlüsselte Speicherung von Zugangsdaten.
- Datenübertragung über HTTPS unter Verwendung von mindestens TLS 1.2, vorzugsweise TLS 1.3.
- Rollenbasierte Benutzer- und Rechteverwaltung.
- Manipulationssichere Protokollierung sicherheitsrelevanter Vorgänge.

Hosting

Für cloudbasierte Lösungen sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Die Speicherung und Verarbeitung aller Daten darf ausschließlich in Deutschland oder mindestens innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgen.
- Der Anbieter muss über ein Informationssicherheitsmanagementsystem gemäß ISO 27001 verfügen. Weitere Zertifizierungen sind mit anzugeben.
- Der Anbieter hat einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) bereitzustellen.
- Die Datenübertragung und Datenspeicherung müssen verschlüsselt erfolgen.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)



- Die Lösung muss die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen.

Support, Dokumentation und Schulung

Der Support ist in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Benutzeroberfläche für Endanwender muss vollständig deutschsprachig sein. Benutzerdokumentationen und Bedienungsanleitungen sind in deutscher Sprache bereitzustellen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme hat der Konzessionsnehmer eine Schulung der vom Auftraggeber benannten Key User aus dem Fachbereich Brandmeldeanlagen durchzuführen. Die Schulung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung erfolgen. Die geschulten Key User übernehmen anschließend die Multiplikatorenfunktion zur Unterweisung weiterer Anwender innerhalb der Feuerwehr.

Die vollständige Umsetzung dieser Anforderungen hat spätestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss zu erfolgen und muss dem Konzessionsgeber in funktional nutzbarer Form bereitgestellt werden.

5.2 Servicezugang Konzessionsgeber

Der Konzessionsnehmer muss für min. 5 Mitarbeiter des Konzessionsgebers einen "Technikerzugang" einrichten.

Über diesen Technikerzugang muss es dem Konzessionsgeber möglich sein, für die Überprüfung der Feuerwehrschlüsseldepots (FSD's), Brandmeldeanlagen telefonisch als bevorzugter Techniker oder automatisch über Handy-SMS, eine APP oder ein Handy- optimiertes Webtool in Revision zu schalten.

Unabhängig von der Revisionsschaltung muss der Konzessionsgeber in der Leitstelle sehen können, welche Brandmeldeanlagen im Einzugsgebiet sich aktuell in Revision befinden.

Brandmeldeanlagen, welche von einem Mitarbeiter des Konzessionsgeber in Revision gelegt wurden, müssen auf deren jeweiligem Diensthandy alle in dieser Zeit auflaufenden Alarmmeldungen in Echtzeit angezeigt bekommen.

Die Mitarbeiter des Konzessionsgeber legitimieren sich über eine objektunabhängige personenbezogene Kennung bei der telefonischen oder automatischen Revisionsschaltung.

Brandmeldeanlagen, die über einen zugelassenen Errichter ohne Nebenclearingstelle an die Hauptclearingstelle angeschlossen sind, müssen ebenfalls über diesen Servicezugang für den Konzessionsgeber in Revision geschaltet werden können.

Brandmeldeanlagen, welche über einen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle angeschlossen werden, müssen aus Haftungsgründen über einen Servicezugang beim jeweiligen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle in Revision geschaltet werden.

5.3 Umstellung der Anschlüsse

Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass Portierungen bzw. Umschaltungen der vorhandenen Aufschaltungen in Absprache mit dem alten Konzessionsnehmer und dem Teilnehmer erfolgen müssen. Bei Migration auf eine neue Technik muss sichergestellt werden, dass bis zum Zeitpunkt der Umstellung die Alarmmeldungen über die abzuschaltende Technik erfolgen.

Die Umstellung der vorhandenen Anschlüsse muss bis spätestens 6 Monate nach dem Stichtag "Übertrag der neuen Konzession" durch den Konzessionsnehmer erfolgen.

Ist der Konzessionsnehmer nicht in der Lage, die Anschlüsse rechtzeitig umzustellen, gehen die Kosten zur Weiterführung der Technik des alten Konzessionärs zu seinen Lasten, bis alle Anschlüsse auf die neue Technik migriert wurden.

Der Konzessionsnehmer hat die Konzessionsgeberin rechtzeitig über die Umrüstung zu informieren und die Reihenfolge zu benennen. Die bestehenden Verträge müssen bei einem evtl. Wechsel des Konzessionärs neu verhandelt werden.

Der Konzessionsnehmer übernimmt sämtliche Tätigkeiten, die durch die Umstellung der Anschlüsse anfallen. Vom Konzessionsgeber wird als Hilfestellung lediglich eine Übersicht der vorhandenen Standorte sowie – soweit verfügbar – der Ansprechpartner vor Ort bereitgestellt. Leistungen darüber hinaus werden vom Konzessionsgeber in Höhe der jeweils gültigen Sätze an den Konzessionsnehmer in Rechnung gestellt. Die Koordination mit den Teilnehmern und sämtliche Umstellungstätigkeiten werden vom Konzessionsnehmer erbracht. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Sammeln und Aufbereiten der IP-Anschlussdaten
- Erstellung unterschriftsreifer Auftrags- und Umstellungsunterlagen für alle Anschlüsse
- Abstimmung der Umstellungszeitfenster mit den Teilnehmern und Netzbetreibern
- Übergabe der aktualisierten Datenbestände
- Sammlung, Aufbereitung, Einrichtung und Prüfung aller umgestellten Anschlüsse
- Frühzeitige Information der Teilnehmer über Hintergrund und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten.

Während der Umstellungsphase stellt der Konzessionsnehmer zu seinen Lasten qualifiziertes Fachpersonal bereit, das an der Alarmübertragungsanlage (AÜA) die für die Umstellung erforderlichen technischen Anpassungen vornimmt.

Arbeiten an Endgeräten, Brandmeldeanlagen oder sonstigen Komponenten, die über zugelassene Errichter betrieben oder bereitgestellt werden, sind nicht Bestandteil dieser Leistung und verbleiben in der Verantwortung des jeweiligen Errichters bzw. BMA-Betreibers.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Der Konzessionsnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistungsausführung auch bei Personalausfällen – etwa infolge von Krankheit oder Urlaub – nicht beeinträchtigt wird.

Sämtliche für die Umstellung der Anschlüsse anfallenden Kosten sind vom Konzessionsnehmer zu tragen und in seinem Angebot einzukalkulieren.

Die Vergabe und Festlegung der Objektnummern erfolgt durch die Konzessionsgeberin in Abstimmung mit dem Konzessionsnehmer. Die bisherigen Objektnummern (4-stellig) müssen auch zukünftig erhalten bleiben.

5.4 Migrationsphase

Die aktuell zuständigen Konzessionsnehmer betreiben die vorhandenen Anlagen so lange weiter, bis die Umstellung der bestehenden Aufschaltungen abgeschlossen ist.

Die Konzessionsgeberin legt Wert darauf, dass die Umstellung der Objekte auf die Alarmübertragungseinrichtung des neuen Konzessionsnehmers innerhalb von **6 Monaten** erfolgt.

5.5 Anpassung der Konditionen der Teilnehmeranschlüsse

Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, die Mietpreise der Teilnehmeranschlüsse im Einvernehmen mit der Konzessionsgeberin anzupassen.

Die Anpassung kann erstmalig 40 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Weitere Anpassungen sind in einem erneuten 40 Monatsintervall möglich.

- Bei allgemein verbindlichen tariflichen Lohnänderungen, entsprechend der Stoff- Lohnpreisgleitklausel
- Bei Änderung der Kosten für die Nutzung von Übertragungsnetzen, sofern die Teilnehmeranschlüsse von der Preisänderung betroffen sind

Der Konzessionsgeber behält sich das Recht vor, im Zuge der Anpassung der Konditionen für Teilnehmeranschlüsse auch die Höhe der finanziellen Entschädigung wegen gestiegener Verwaltungskosten anzupassen.

5.6 Serviceleistungen

Störungen an technischen Einrichtungen auf Seiten des Konzessionsgebers und des Konzessionsnehmers werden gegenseitig dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt und die Beseitigung angefordert. Der Konzessionsnehmer hat ein Ticketsystem bereitzustellen, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt vom Konzessionsgeber beobachtet und überwacht werden können.

Störungen an der Übertragungseinrichtung sind entsprechend eines Maßnahmenplans innerhalb einer Instandsetzungszeit (Wiederherstellungszeit) von 6 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung kostenlos vom Konzessionsnehmer zu beseitigen. Hierzu zählen auch Störungen, die im Rahmen der Umstellung der Anschlüsse auftreten.

Führen mangelhafte oder nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten zu wiederholten Störungen oder Ausfällen der Alarmübertragung, so besteht seitens des Konzessionsgebers das Recht auf außerordentliche Kündigung.

Der Maßnahmenplan unter Berücksichtigung der Wiederherstellungszeiten ist vom Konzessionsnehmer zu erstellen und dem Angebot beizulegen.

Störungen an den technischen Einrichtungen des Konzessionsnehmers dürfen nicht zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für das Leitstellenpersonal führen.

Sollten Störungen an Anlagen bei der Konzessionsgeberin auftreten, muss der Konzessionsnehmer innerhalb einer Reaktionszeit von 30 Minuten nach Eingang der Störungsmeldung mit der Behebung beginnen. Sofern dies zur Störungsbeseitigung erforderlich ist, muss ein Techniker des Konzessionsnehmers spätestens vier Stunden nach der Meldung durch die Konzessionsgeberin vor Ort sein und mit der Fehlerbehebung beginnen.

Durch den Konzessionsnehmer ist dem Leitstellenpersonal mitzuteilen, welcher Techniker für die Störungsbeseitigung zur Leitstelle kommt, damit das Leitstellenpersonal die Person identifizieren kann. Der Techniker muss sich ausweisen können. Dasselbe gilt für geplante Wartungsarbeiten.

Die Konzessionsgeberin kann – sofern er dies wünscht – unter einer angegebenen Rückrufnummer stündlich einen Zwischenbericht abfragen.

Ist das Umschalten auf einen anderen Netzbetreiber erforderlich, übernimmt der Konzessionsnehmer die Mehrkosten gegenüber seinen eigenen Tarifen.

Der Konzessionsnehmer garantiert die kostenfreie Annahme von Störungsmeldungen an allen Tagen im Jahr von 0.00 - 24.00 Uhr unter einer kostenfreien Service-Telefonnummer.

5.7 Alarmer, Täuschungsalarmer

Werden aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder technischen Ursachen ständig wiederholte Alarmer zur Leitstelle übertragen, ist der Konzessionsgeber in Absprache mit dem zuständigen Bauaufsichtsamt berechtigt, den betroffenen Teilnehmeranschluss vorübergehend zu sperren.

Der Konzessionsnehmer wird hierüber unverzüglich unter Angabe der Dauer der Sperrung unterrichtet. Die Sperrung ist vom Konzessionsnehmer ordnungsgemäß im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Kosten, die der Konzessionsgeberin durch Einsätze der Feuerwehr infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Alarmauslösungen sowie durch Täuschungsalarmer entstehen, gehen nicht zu Lasten des Konzessionsnehmers, sofern diese nicht durch den Konzessionsnehmer zu vertreten sind.

Bei technisch bedingten Fehlalarmen ist die Konzessionsgeberin berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Konzessionsnehmer geltend zu machen, sofern dieser den Fehlalarm zu vertreten hat.

Die Beurteilung der Ursache eines technisch bedingten Fehlalarms erfolgt auf Grundlage der verfügbaren technischen Nachweise, insbesondere der Auswertungen der Protokolldaten der Brandmeldeanlage und der Alarmübertragungsanlage. Der Konzessionsnehmer erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.8 Notfallkonzept

Ein Notfallkonzept für den Zeitpunkt der Umschaltung ist in den angebotenen Einheitspreisen enthalten.

Das Notfallkonzept ist vorab mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.

Im Falle einer Umschaltung muss sichergestellt sein, dass der Anschluss auf einen alternativen Übertragungsweg geroutet werden kann.

5.9 Darstellung der Kalkulation

Der Konzessionsnehmer muss mit seinem Angebot den Aufbau der Kalkulation im Hinblick auf die Kostenteile der Gebühren für Brandalarmer, Störungsalarmer und Sabotagealarmer gegenüber dem Konzessionsgeber offenlegen.

In der Rechnungsstellung gegenüber den Teilnehmern müssen die Kosten dezidiert aufgeschlüsselt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grundgebühr (z.B. Miete ÜE usw.)
- Fernmeldegebühren
- Brandalarmer
- technische Alarmer (z.B. Gasalarm, Unfallmelder usw.)

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

- Störungsmeldungen (z.B. Störung Übertragungswege, Störung Spannungsversorgung, BMA Störung usw.)
- Sabotagemeldungen (z.B. Sabotage Übertragungsgerät, Sabotage Schlüsseldepot usw.)
- Gebühr für zusätzliche Meldelinien
- Teilnehmerverwaltungskosten an den Konzessionsgeber
- Einmalige Einrichtungskosten

6 Hinweis Baukostenzuschuss

Beim Baukostenzuschuss handelt es sich um eine einmalige Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Netzes, die im Rahmen der Anschlusserrstellung an den Netzbetreiber zu entrichten ist.

6.1 Kalkulationsgrundlage des Konzessionärs, Verrechnungssätze

Grundlage der Ausschreibung ist die unten angegebene Anzahl an Aufschaltungen auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA). Diese Zahl dient ausschließlich der besseren Angebotskalkulation und stellt keine garantierte Anzahl zukünftiger Aufschaltungen während der Vertragslaufzeit dar.

Nachfolgend werden die zulässigen Kalkulationsmodelle und Vergütungsgrundlagen für die unterschiedlichen Aufschaltungsvarianten dargestellt.

Direkte Teilnehmergeaufschaltung auf die Hauptclearingstelle des Konzessionärs (Variante 1)

Der Konzessionär ist berechtigt, für die Herstellung und den Betrieb eines direkten Teilnehmeranschlusses ein Entgelt von den angeschlossenen Teilnehmern zu erheben („**Teilnehmeranschlussgebühr**“).

Zusätzlich ist der Konzessionär berechtigt, dem Teilnehmer die einmaligen Kosten, die im Rahmen der Einrichtung der Übertragungseinrichtung (ÜE) entstehen („**Bereitstellungskosten**“ und „**Anschlusskosten**“), gesondert in Rechnung zu stellen.

Für bereits bestehende Teilnehmer aus früheren Konzessionen, deren ÜE im Rahmen der Migration auf die neue Technik umgestellt werden müssen, dürfen keine einmaligen Kosten („**Bereitstellungs- und Anschlusskosten**“) erhoben werden.

Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) eines zugelassenen Errichters (Variante 2)

Wählt der Betreiber einer Brandmeldeanlage (BMA) die Aufschaltung einer durch einen zugelassenen Errichter betriebenen ÜE auf die Clearingstelle des Konzessionärs, ist der Konzessionär berechtigt, ein Aufschaltentgelt („**Aufschaltentgelt**“) zu erheben.

Zusätzlich ist der Konzessionär berechtigt, die „**Anschlusskosten**“ für die technische Einrichtung der Aufschaltung in der Clearingstelle sowie der zur Verfügungstellung der Übertragungswege, in Rechnung zu stellen.

Leistungsbeschreibung

Konzessionsausschreibung für den Betrieb und die technische Betreuung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Die Entgelte sind durch den Konzessionär so zu kalkulieren, dass ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang zum Wettbewerb für zugelassene Errichter gewährleistet bleibt.

Es wird ausdrücklich erwartet, dass:

- das **Durchleitungsentgelt** sowie die **Einrichtungsgebühr der Durchleitung** bei Variante 3 geringer anzusetzen sind, als
- das **Aufschaltentgelt** und die **Anschlusskosten** bei Variante 2

Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (Variante 3)

Der Konzessionär ist berechtigt, für die Durchleitung fremder Brandmeldesignale von zugelassenen Errichtern mit Nebenclearingstellen ein **Durchleitungsentgelt** zu erheben.

Zudem ist der Konzessionär berechtigt, eine **Einrichtungsgebühr für die Durchleitung** zu verlangen, mit der die Kosten der Erstaufschaltung und Funktionsprüfung gegenüber den zugelassenen Errichtern mit Nebenclearingstellen abgedeckt werden.